

Stefanie Zugelder

# Die Satzungsgestaltung bei der Europäischen Privatgesellschaft



**Nomos**

## **Studien zum Gesellschaftsrecht**

herausgegeben von

Prof. Dr. Ulrich Haas

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

Prof. Dr. Christoph Teichmann

**Band 18**

Stefanie Zugelder

# Die Satzungsgestaltung bei der Europäischen Privatgesellschaft



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-7768-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-2175-2 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde für die Drucklegung zuletzt im Februar 2020 überarbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christoph Teichmann, für die Idee zu diesem Thema, die konstruktive Begleitung des Promotionsvorhabens und die wertvollen Diskussionen zu Aufbau und Inhalt der Arbeit.

Herrn Professor Dr. Peter Limmer möchte ich herzlich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Danken möchte ich außerdem den Herausgebern der Reihe „Studien zum Gesellschaftsrecht“, Herrn Professor Dr. Christoph Teichmann, Herrn Professor Dr. Ulrich Haas sowie Herrn Professor Dr. Detlef Kleindiek, für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie, die mir stets zur Seite stand, mich unterstützt und motiviert hat.

Frankfurt am Main, im Juli 2020

*Stefanie Thea Zugelder*



# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	21
B. Historie	23
I. Bedeutung der KMU in Europa und KMU-Politik der EU	23
II. Bedürfnis einer supranationalen Gesellschaftsform für KMU und Anfänge der Überlegungen zur SPE	26
III. Der Kommissionsentwurf 2008	31
IV. Der Entwurf des Europäischen Parlaments 2009	32
V. Entwürfe der Präsidenschaften des Rats der Europäischen Union	32
VI. Weitere Entwicklung und aktueller Stand	34
C. Wesen und Regelung der Europäischen Privatgesellschaft	41
I. Rechtsgrundlage, Vorteile und Alternativen zu einer supranationalen „Europa-GmbH“	41
II. Rechtsnatur und Strukturmerkmale einer Europäischen Privatgesellschaft	64
III. Rechtsquellen und Normenhierarchie	99
IV. Auslegung der Verordnung / Umgang mit Regelungslücken	117
D. Die Satzung einer Europäischen Privatgesellschaft	137
I. Zwingender Satzungsinhalt und System der Regelungsaufträge	137
II. Reichweite der Satzungsautonomie	151
III. Mustersatzungen	156
IV. Auslegung der Satzung / Umgang mit Regelungslücken	166
V. Inhaltskontrolle der Satzung	179
VI. Zuständigkeit für Auslegung und Inhaltskontrolle der Satzung	185

## *Inhaltsübersicht*

VII. Formerfordernisse	186
VIII. Satzungsänderungen	187
E. Einzelne Vorschläge für die Gestaltung der Satzung	190
I. Zwingender Satzungsinhalt	190
II. Fakultativer Satzungsinhalt gemäß Anhang I	239
III. Sonstiger fakultativer Satzungsinhalt	380
F. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	430
Literaturverzeichnis	437

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	21
B. Historie	23
I. Bedeutung der KMU in Europa und KMU-Politik der EU	23
II. Bedürfnis einer supranationalen Gesellschaftsform für KMU und Anfänge der Überlegungen zur SPE	26
III. Der Kommissionsentwurf 2008	31
IV. Der Entwurf des Europäischen Parlaments 2009	32
V. Entwürfe der Präsidenschaften des Rats der Europäischen Union	32
VI. Weitere Entwicklung und aktueller Stand	34
C. Wesen und Regelung der Europäischen Privatgesellschaft	41
I. Rechtsgrundlage, Vorteile und Alternativen zu einer supranationalen „Europa-GmbH“	41
1. Rechtsgrundlage	41
2. Vorteile einer supranationalen Gesellschaftsform	44
3. Alternativen zu einer Europäischen Privatgesellschaft	50
a) Nationale Gesellschaftsformen / Zweigniederlassungen	50
b) Supranationale Gesellschaftsformen	54
c) Societas Unius Personae (SUP)	55
4. Einführung der SPE-Verordnung im Wege eines Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“	60
5. Zusammenfassung	63
II. Rechtsnatur und Strukturmerkmale einer Europäischen Privatgesellschaft	64
1. Konzeption	65
2. Grenzüberschreitender Bezug	65
3. Gründung	72
4. Sitz und Sitzaufspaltung	77

5. Kapitalverfassung	82
a) Mindestkapital	83
b) Kapitalaufbringung	86
c) Ausschüttungen / Kapitalherabsetzungen	87
d) Rechnungslegung	89
e) Problematik eines unionsweit einheitlichen Gläubigerschutzsystems	89
6. Geschäftsanteile	91
7. Organisationsverfassung	93
8. Arbeitnehmermitbestimmung	96
9. Zusammenfassung	98
III. Rechtsquellen und Normenhierarchie	99
1. Auf die SPE anwendbares Recht	99
2. Umfang und Anwendbarkeit der Verweise auf nationales Recht	108
a) Umfang der Verweisungsnormen	108
b) Auswirkung des Umfangs auf die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen	112
3. Zusammenfassung	116
IV. Auslegung der Verordnung / Umgang mit Regelungslücken	117
1. Lückenschließung	117
2. Auslegung der Verordnung	128
3. Gerichtliche Zuständigkeit	133
4. Zusammenfassung	136
D. Die Satzung einer Europäischen Privatgesellschaft	137
I. Zwingender Satzungsinhalt und System der Regelungsaufträge	137
1. Zwingender Satzungsinhalt	137
2. Fakultativer Satzungsinhalt	138
3. Bewertung	141
4. Rechtsfolgen bei Fehlen einer zwingenden Regelung	147
5. Zulässigkeit von Geschäftsordnungen	149
6. Zusammenfassung	150
II. Reichweite der Satzungsautonomie	151
III. Mustersatzungen	156
1. Vorteile von Mustersatzungen	158

2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Nachteile einer Mustersatzung	160
3. Ergebnis	165
IV. Auslegung der Satzung / Umgang mit Regelungslücken	166
1. Lückenschließung	166
a) Regelungslücken im Bereich des Art. 8 Abs. 1 SPE-VOE-U	167
b) Regelungslücken im Bereich der fakultativen Regelungsaufträge	169
2. Satzungsauslegung	173
3. Zusammenfassung	179
V. Inhaltskontrolle der Satzung	179
VI. Zuständigkeit für Auslegung und Inhaltskontrolle der Satzung	185
VII. Formerfordernisse	186
VIII. Satzungsänderungen	187
E. Einzelne Vorschläge für die Gestaltung der Satzung	190
I. Zwingender Satzungsinhalt	190
1. Firma der SPE und Anschrift ihres Sitzes	190
a) Firma	190
b) Sitzungssitz	193
2. Unternehmenszweck oder Geschäftstätigkeit	194
3. Geschäftsjahr der SPE	197
4. Kapital der SPE	199
5. Gesamtzahl der Geschäftsanteile und ihr Nennwert	201
6. An die Geschäftsanteile geknüpfte geldliche und nicht geldliche Rechte sowie mit den Geschäftsanteilen verbundene Verpflichtungen	202
a) Umfang und Reichweite des Art. 8 Abs. 1 lit. ea) SPE-VOE-U	203
b) Stimmrecht	209
c) Teilnahme- und Rederechte	214
d) Gewinnbezugsrecht / Recht auf Zahlung eines Liquidationsüberschusses	216
e) Zahlung der Einlage	217
f) Informationsrecht / Minderheitenrechte	218
(1) Informationsrecht	218

(2) Recht auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung / Ausarbeitung einer Beschlussvorlage	219
g) Bestell- und Vorschlagsrechte	220
7. Gattungen von Geschäftsanteilen und Zahl der Anteile in jeder Gattung	222
8. Art des Geschäftsführungsorgans, Vorhandensein eines Aufsichtsorgans und Zusammensetzung dieser Gremien	227
a) Art des Geschäftsführungsorgans	227
b) Vorhandensein eines Aufsichtsorgans	228
c) Zusammensetzung der Organe	230
9. Höhe des bei der Gründung einzuzahlenden Stammkapitals	232
10. Namen und Anschriften der Gründungsgesellschafter, Anzahl der von jedem Gründungsgesellschafter gezeichneten Geschäftsanteile und gegebenenfalls die Gattung der betreffenden Anteile	233
11. Höhe der von jedem Gründungsgesellschafter zu leistenden Bareinlage	234
12. Wert und Art jeder von jedem Gründungsgesellschafter zu leistenden Sacheinlage	236
13. Namen, Anschriften sowie alle sonstigen erforderlichen Angaben zu den Personalien des oder der ersten Geschäftsführer(s) sowie gegebenenfalls des oder der ersten Abschlussprüfer(s)	239
II. Fakultativer Satzungsinhalt gemäß Anhang I	239
1. Zeitraum, für den die SPE gegründet wird	239
2. Unterteilung, Konsolidierung oder Neudenominierung der Geschäftsanteile	241
a) Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	241
b) Neudenominierung von Geschäftsanteilen	246
3. Einschränkungen und Verbot der Übertragbarkeit der Geschäftsanteile	247
a) Rechtslage nach dem Verordnungsentwurf	247
b) Regelungsmöglichkeiten in der Satzung der SPE	249
c) Vinkulierungsklauseln	251
d) Regelungen zur Vererblichkeit von Geschäftsanteilen	262
e) Vorkaufs- und sonstige Erwerbsrechte	267
f) Mitverkaufsrecht und Mitverkaufsverpflichtung	270
g) Änderungen von Übertragungsbeschränkungen	271

h) Zusammenfassung	272
4. Bewertung von Sacheinlagen	273
5. Zeitpunkt, zu dem die Bareinlagen zu leisten sind	278
6. Zwischendividenden	280
7. Erwerb, Übertragung und Löschung eigener Geschäftsanteile	282
a) Verordnungsregelungen	282
b) Regelungsmöglichkeiten in der Satzung der SPE	283
(1) Erwerb eigener Anteile	284
(2) Übertragung und Löschung eigener Anteile	287
8. Kapitalerhöhungen	289
a) Verordnungsregelungen	289
b) Regelungsmöglichkeiten in der Satzung der SPE	291
c) Zusammenfassung	297
9. Verfahren für die Vorlage und Fassung von Gesellschafterbeschlüssen	298
a) Verfahren für die Vorlage von Gesellschafterbeschlüssen	299
b) Verfahren für die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen	301
(1) Verordnungsbestimmungen	301
(2) Regelungsmöglichkeiten in der Satzung einer SPE	303
c) Zusammenfassung	306
10. Von den Gesellschaftern zusätzlich zu den in Art. 28 Abs. 1 genannten zu fassende Beschlüsse, Beschlussfähigkeit und erforderliche Stimmrechtsmehrheit	307
a) Zusätzliche Kompetenzen der Gesellschafterversammlung	307
(1) Regelungsmöglichkeiten	309
(2) Insbesondere: Weisungsrecht der Gesellschafter	313
(3) Zustimmungsvorbehalte	318
(4) Zusammenfassung	319
b) Beschlussfähigkeit	320
c) Stimmrechtsmehrheit	321
11. Kommunikationsmittel zwischen der SPE und ihren Gesellschaftern	326
12. Frist sowie Art und Weise, in der die Gesellschafter über Beschlussvorlagen und Punkte auf der Tagesordnung der SPE zu informieren sind	327

13. Art und Weise, in der Gesellschaftern der Text von Gesellschafterbeschlüssen und Abstimmungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden müssen	329
14. Art und Weise der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Arbeitsmethoden und Regeln für die Abstimmung per Stimmrechtsvertretung	330
a) Einberufung einer Gesellschafterversammlung	331
b) Arbeitsmethoden	337
c) Abstimmung per Stimmrechtsvertretung	341
15. Verfahren und Fristen für die Beantwortung von Informationsanfragen der Gesellschafter durch die SPE	343
16. Etwaige Auswahlkriterien für Geschäftsführer	347
17. Etwaige Verfahren für die Bestellung oder die Abberufung von Geschäftsführern	348
a) Verordnungsregelungen und Regelungsmöglichkeiten in der Satzung der SPE	349
(1) Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern	349
(2) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern	351
(3) Bekanntgabe eines Bestellungs- bzw. Abberufungsbeschlusses	352
(4) Bestellung eines Geschäftsführers durch die Satzung	354
(5) Sonstige formale Aspekte	355
b) Zusammenfassung	358
18. Abschlussprüfer der SPE in den Fällen, in denen das maßgebende einzelstaatliche Recht der SPE keinen Abschlussprüfer vorschreibt, und, sofern die Satzung einen solchen vorsieht, das Verfahren für seine Bestellung, seine Abberufung und seinen Rücktritt	359
19. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, etwaige Genehmigungspflicht solcher Geschäfte und Genehmigungsverfahren	362
a) Regelungen im Kommissionsentwurf	363
b) Nationales Recht	365
c) Regelungsmöglichkeiten in der Satzung der SPE	368
d) Zusammenfassung	371
20. Kapitalherabsetzungen	371
21. Zugang der Gesellschafter zu den Dokumenten der SPE	373

22. Verfahren zur Beantragung eines Beschlusses, wenn das Geschäftsführungsorgan nach einem Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 1 keine Beschlussvorlage ausarbeitet	378
23. Verfahren für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Geschäftsführungsorgan nach einem Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 2 keine Versammlung einberuft	379
III. Sonstiger fakultativer Satzungsinhalt	380
1. Abweichungen von dispositivem Recht der Verordnung	381
a) Vertretung der SPE	381
b) Zuständigkeit für die Bestellung von Geschäftsführern, Art. 28 Abs. 1 lit. i) SPE-VOE-U	384
2. Sonstige Bestimmungen aufgrund Verordnungsermächtigung	386
3. Sonstige Bestimmungen nach nationalem Recht	388
a) Einrichtung gesellschaftsrechtlicher Gremien / Organisation von Organen	389
(1) Einrichtung gesellschaftsrechtlicher Gremien	389
(2) Interne Organisation und Aufgaben zwingender und fakultativer Gesellschaftsorgane	391
b) Konfliktvermeidungsmechanismen	393
c) Stimmrechtsausschlüsse	396
d) Beschlussanfechtung	397
e) Inschlaggeschäfte / Interessenkonflikte	400
f) Bildung von Rücklagen / Ergebnisverwendung	402
g) Ankaufsrechte / Put Optionen / Mitveräußerungsklauseln	406
h) Führung des Verzeichnisses der Gesellschafter	408
i) Austrittsrechte der Gesellschafter	410
j) Ausschließung von Gesellschaftern	414
k) Einziehungsklauseln	416
l) Wettbewerbsverbote	419
m) Liquidation der Gesellschaft	423
n) Auslegung der Satzung / Lückenfüllung	425
o) Schiedsklauseln	426
p) Salvatorische Klausel	428
F. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	430
Literaturverzeichnis	437



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Begr.	Begründer
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Bundesrats
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
CA 1985	Britischer Companies Act vom 11. März 1985
CA 2006	Britischer Companies Act vom 8. November 2006
DB	Der Betrieb, Zeitschrift
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

## *Abkürzungsverzeichnis*

DStR	Deutsches Steuerrecht, Zeitschrift
EBOR	European Business Organization Law Review, Zeitschrift
ECFR	European Company and Financial Law Review, Zeitschrift
ECL	European Company Law, Zeitschrift
ECLR	European Commercial Law Review, Zeitschrift
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EPG	Europäische Privatgesellschaft
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht, Zeitschrift
EURL	Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. Nr. L 199 vom 31.07.1985, S. 1
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Zeitschrift
f./ff.	Folgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRZ	Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLJ	German Law Journal
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau, Zeitschrift
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Zeitschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard

IJBSS	International Journal of Business and Social Science
IJHSS	International Journal of Humanities and Social Science
insb.	insbesondere
IntVG	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz)
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter, Zeitschrift
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht, Zeitschrift
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern, Zeitschrift
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer, Zeitschrift
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008, BGBl. I S. 2026
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit, Zeitschrift
Red.	Redaktion
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Zeitschrift
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger, Zeitschrift
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SARL	Société à responsabilité limitée

## *Abkürzungsverzeichnis*

SAS	Société par actions simplifiée
SCE	Societas Cooperativa Europaea (Europäische Genossenschaft)
SCE-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.08.2003, S. 1
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH
SPE	Societas Privata Europaea (Europäische Privatgesellschaft)
SPE-VOE-U	Entwurf der ungarischen Ratspräsidentschaft vom 23. Mai 2011 für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft (Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft – Politische Einigung, 23.05.2011, 2008/0130 (CNS), 10611/11, DRS 84, SOC 432)
s.r.l.	Società a responsabilità limitata
SUP	Societas Unius Personae
Tz.	Textziffer
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

## A. Einleitung

Seit den ersten Überlegungen zur Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen auf europäischer Ebene sind viele Jahre vergangen. Wenn auch inzwischen mehrere solcher Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen – so die „Societas Europaea“ (SE), die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) und die „Societas Cooperativa Europaea“ (SCE) –, so steht den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Europas, die zahlenmäßig einen wesentlichen Anteil der europäischen Unternehmen darstellen, bisher keine supranationale Gesellschaftsform zur Verfügung, die deren Belange zufriedenstellend erfüllt. Mit dem Ziel der Förderung des europäischen Binnenmarkts sind auch die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen mehr und mehr in den Fokus der EU geraten, so dass inzwischen mehrere Entwürfe für eine Verordnung über eine „Societas Privata Europaea“ (SPE<sup>1</sup>) bzw. eine „Europäische Privatgesellschaft“ (EPG) vorliegen. Wann und ob allerdings mit einer Einigung über eine solche Verordnung zu rechnen ist, ist derzeit offen.

Von der Nutzung einer supranationalen Gesellschaftsform durch kleine und mittlere Unternehmen verspricht man sich unter anderem erhebliche Erleichterungen bei der Gründung und dem Betrieb mehrerer Tochtergesellschaften in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, indem durch die Verwendung der Rechtsform einer SPE nicht oder kaum auf die jeweiligen Bestimmungen zur entsprechenden nationalen Rechtsform zurückgegriffen werden muss, sondern im Wesentlichen auf die unionsrechtsautonom geschaffenen Regelungen der Verordnung zur SPE und deren Satzung abgestellt werden kann. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die umfangreiche Satzungsautonomie der Gesellschafter und damit die Möglichkeit, die Satzungen der verschiedenen Tochtergesellschaften weitgehend einheitlich zu gestalten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung der Satzung einer SPE sind daher einige der Aspekte, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer solchen supranationalen Gesell-

---

1 Trotz des Hinweises von *Vossius*, in: Teichmann (Hrsg.), *Europa und der Mittelstand*, 2010, S. 65, Fn. 1 und EWS 2007, 438, Fn. 1, dass die Abkürzung „SPE“ bereits durch die „*Special Purpose Entity*“ besetzt sei, wird in den Verordnungsentwürfen und der Literatur diese Bezeichnung verwendet.

## *A. Einleitung*

schaftsform von wesentlicher Bedeutung auch für den Erfolg dieser Gesellschaftsform sind.

Die folgende Arbeit geht nach einer Darstellung der Entstehungsgeschichte und den die Europäische Privatgesellschaft kennzeichnenden wesentlichen Merkmalen und Rahmenbedingungen unter dem Entwurf der ungarischen Ratspräsidentschaft vom 23. Mai 2011 für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft auf verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Gestaltung einer Satzung einer SPE ein. Es wird erläutert, welche Bestimmungen zwingend in einer Satzung einer SPE enthalten sein müssen und welche Bestimmungen die Gesellschafter überdies in die Satzung aufnehmen können. Daran schließen sich generelle Fragen unter anderem zur Auslegung, zum Lückenschluss, zur Inhaltskontrolle und zu Formerfordernissen im Hinblick auf die Gründungssatzung und nachfolgende Satzungsänderungen an. In einem weiteren Abschnitt werden die Bestimmungen des derzeit aktuellen Verordnungsentwurfs zur Satzungsgestaltung erläutert und es wird insbesondere der Frage nachgegangen, wie ein Gesellschaftsvertrag einer SPE ausgestaltet werden kann und welchen Bestimmungen die Gesellschafter bei der Ausgestaltung der Satzung unterliegen. Hierbei wird nicht auf eine bestimmte Verwendungsform einer SPE abgestellt, sondern es werden verschiedene Einsatzmöglichkeiten einer SPE berücksichtigt. Die Arbeit geht im Wesentlichen von einer SPE mit Satzungssitz in Deutschland aus, auf die zugleich deutsches Sachrecht Anwendung findet.

## B. Historie

### 1. Bedeutung der KMU in Europa und KMU-Politik der EU

Im Jahr 2000 setzte man sich in Lissabon das Ziel, dass die Europäische Union sich zur „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt“ entwickelt<sup>2</sup>. Dieses Programm wurde in der EU in den folgenden Jahren fortentwickelt und auf zwei zentrale Aufgaben konzentriert: Herbeiführung eines kräftigeren und nachhaltigen Wachstums und Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen<sup>3</sup>. Im Rahmen der Umsetzung dieser politischen Agenda<sup>4</sup>, aber auch schon in früheren Jahren<sup>5</sup>, standen insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen im-

- 
- 2 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“, 20. September 2000, KOM(2000) 567 endgültig, S. 4.
  - 3 Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates, „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze, Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“, 2. Februar 2005, KOM(2005) 24 endgültig, S. 5; Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, „Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: Das Lissabon-Programm der Gemeinschaft“, 20. Juli 2005, KOM(2005) 330 endgültig, S. 2.
  - 4 Vgl. etwa Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), ABl. Nr. L 310 vom 9. November 2006, S. 15.
  - 5 Vgl. etwa Beschluss des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ABl. Nr. L 161 vom 2. Juli 1993, S. 68; fortgeführt unter anderem durch die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005), ABl. Nr. L 333 vom 29. Dezember 2000, S. 84 und durch den Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005), ABl. Nr. L 289 vom 3. November 2005, S. 14; zur Förderung und Bedeutung von KMU auch *Krause*, EuZW 2003, 747 (747).

mer wieder im Blickpunkt politischer Maßnahmen und Programme der EU<sup>6</sup>.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Definition der Europäischen Kommission Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft<sup>7</sup>. Die kleinen Unternehmen als Untergruppe der KMU werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz sich auf höchstens zehn Millionen Euro beläuft, während die Untergruppe der Kleinstunternehmen gekennzeichnet ist durch eine Beschäftigtenanzahl von weniger als zehn Personen und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von maximal zwei Millionen Euro<sup>8</sup>. Einer Veröffentlichung des statistischen Amtes der EU „Eurostat“ aus dem Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2005 99,8 Prozent der nahezu 20 Millionen nicht im Finanzsektor der gewerblichen Wirtschaft tätigen Unternehmen innerhalb der EU kleine und mittlere Unternehmen waren, bei denen rund 67,1 Prozent der Arbeitskräfte tätig waren<sup>9</sup>. In Deutschland stellen die KMU nach einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2014 zum Vergleich etwa 99,3 Prozent der dort tätigen Unternehmen und beschäftigen mehr als 60 Prozent der Arbeitnehmer<sup>10</sup>. Damit beeinflussen KMU maßgeblich die

---

6 Nicht nur auf Ebene der EU, sondern auch in den Mitgliedstaaten stehen KMU im Zentrum gesetzgeberischer Maßnahmen, so zielen zahlreiche Reformen des Rechts der geschlossenen Kapitalgesellschaften auf eine Förderung von KMU ab, vgl. *Fleischer*, NZG 2014, 1081 (1085).

7 Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), Artikel 2 des Anhangs.

8 Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), Artikel 2 des Anhangs.

9 Veröffentlichung von Eurostat, „Unternehmen nach Größenklassen – Überblick über KMU in der EU“, 31/2008, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3433488/5582036/KS-SF-08-031-DE.PDF/564b3fd3-09c9-49cb-9b44-baaf1d8616ea>; zum Anteil der KMU an den Unternehmen in der EU siehe auch *Hadding/Kießling*, WM 2009, 145 (145); zur unterschiedlichen Anteilen an KMU in verschiedenen Mitgliedstaaten *Drury*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), *The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE)*, 2013, S. 33 (40).

10 Abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/KleineMittlereUnternehmenMittelstand/Aktuell.html>.

Wettbewerbsfähigkeit der EU<sup>11</sup> und stellen einen wesentlichen Faktor auf dem Weg zur „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt“ dar. Jedoch wurde eine vergleichsweise geringe Präsenz der KMU in einem von ihrem Sitzstaat verschiedenen Mitgliedstaat der EU etwa durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften oder durch grenzüberschreitenden Handel festgestellt<sup>12</sup>.

Dies nahm die EU zum Anlass, den KMU besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie mit unterschiedlichen Maßnahmen und Programmen zu fördern. So wurde z.B. im Juni 2000 vom Europäischen Rat die „Europäische Charta für Kleinunternehmen“ verabschiedet, in der unter Hinweis auf die Zielsetzung von Lissabon zehn Aktionslinien erarbeitet wurden, die in vielfältiger Weise die unternehmerische Tätigkeit der KMU erleichtern sollten<sup>13</sup>. Das Prinzip „Think small first“ – übersetzt „in kleinen Dimensionen denken“<sup>14</sup> oder „zuerst an die KMU Dimension denken“<sup>15</sup> – wurde zum Leitsatz im Hinblick auf die Erreichung der Ziele von Lissabon<sup>16</sup>.

Einen wesentlichen weiteren Baustein in der KMU-Politik der Europäischen Union stellt der „Small Business Act“<sup>17</sup>, eine „Initiative zur nachhal-

---

11 Vgl. Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005), ABl. Nr. L 333 vom 29. Dezember 2000, S. 84.

12 Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 25. Juni 2008, KOM(2008) 396 endgültig, S. 2; hierzu auch *Balmes/Rautenstrauch/Kott*, DStR 2009, 1557 (1558); *Bücker*, ZHR 173 (2009), 281 (283).

13 Europäische Charta für Kleinunternehmen; abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/summits/fei2\\_de.htm#an3](http://www.europarl.europa.eu/summits/fei2_de.htm#an3).

14 Vgl. etwa Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, „Thinking Small in einer größer werdenden Union“, 21. Januar 2003, KOM(2003) 26 endgültig, S. 2, unter Hinweis auf die Europäische Charta für Kleinunternehmen.

15 Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft, Eine zeitgemäße KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung“, 10. November 2005, KOM(2005) 551 endgültig, S. 3.

16 Mitteilung der Kommission vom 10. November 2005, KOM(2005) 551 endgültig (Fn. 15), S. 3

17 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Vorfahrt für KMU in Europa, Der „Small Business Act“ für Europa“, 25. Juni 2008, KOM(2008) 394 endgültig.

tigen Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der KMU<sup>18</sup> und ein „Grundsatzpapier für kleine Unternehmen“<sup>19</sup>, das die Kommission am 25. Juni 2008 vorstellte. Danach waren trotz der bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Fortschritte der Gestaltung des wirtschaftlichen Umfelds der KMU zur Erreichung der Ziele von Lissabon weitere Maßnahmen der EU erforderlich<sup>20</sup>. Anhand eines Zehn-Punkte-Programms sowie Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften wurde im „Small Business Act“ der Rahmen für die KMU-Politik der EU neu definiert und unter anderem die Verabschiedung eines Statuts für eine Europäische Privatgesellschaft als politisches Ziel festgelegt<sup>21</sup>. Zeitgleich wurde ein Entwurf der Kommission für eine Verordnung zur Europäischen Privatgesellschaft vorgelegt (siehe hierzu Abschnitte B.II und B.III.).

## II. Bedürfnis einer supranationalen Gesellschaftsform für KMU und Anfänge der Überlegungen zur SPE

Die ersten Überlegungen zur Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen und speziell einer Rechtsform gerade auch für KMU reichen jedoch wesentlich weiter zurück als die Verabschiedung des „Small Business Act“ der EU und des Vorschlags für eine Verordnung für eine Europäische Privatgesellschaft durch die Kommission<sup>22</sup>.

Schon etwa Mitte des 20. Jahrhunderts gab es Bestrebungen in dieser Richtung<sup>23</sup>, als in den Jahren 1949 und 1952 der Europarat die Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft andachte, die jedoch aufgrund

---

18 Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008, KOM(2008) 394 endgültig (Fn. 17), S. 3.

19 Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008, KOM(2008) 394 endgültig (Fn. 17), S. 3.

20 Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008, KOM(2008) 394 endgültig (Fn. 17), S. 2, 3.

21 Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008, KOM(2008) 394 endgültig (Fn. 17), S. 5.

22 Siehe zum Ganzen etwa *Braun*, GLJ 2004, 1393 (1398f.); *Schumacher/Stadtmüller*, GmbHR 2012, 682 (683), *Uziabu-Santcroos*, in: Zaman/Schwarz/Lennarts/Kluiver/Dorresteijn (Hrsg.), *The European Private Company (SPE)*, 2009, S. 1 (4f.) und *Vossius*, EWS 2007, 438 (443f.).

23 *Helms*, Die Europäische Privatgesellschaft, 1998, S. 18; *Spies*, Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), 2010, S. 349f.

ihrer Beschränkung auf bestimmte öffentliche Zwecke abgelehnt wurde<sup>24</sup>. Ende der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts kamen aus einzelnen Mitgliedstaaten der heutigen EU erneut Überlegungen zur Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform auf, so etwa in Frankreich vom Kongress des französischen Notariats<sup>25</sup> oder in den Niederlanden von Professor Sanders<sup>26</sup>, die zwar in der Folgezeit insbesondere in Frankreich diskutiert und weiter vorangetrieben wurden, auf die jedoch in den übrigen Mitgliedstaaten eher verhalten reagiert wurde<sup>27</sup>. Erst ab Mitte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts befasst sich auch die damalige EWG-Kommission mit dem Gedanken an eine europäische Handelsgesellschaft, auf deren Anstoß hin von einer Gruppe von Sachverständigen aus mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere aber Professor Sanders aus den Niederlanden, ein Vorentwurf für ein Statut für eine europäische Handelsgesellschaft erarbeitet wurde<sup>28</sup>, aus dem sich in einem jahrzehntelangen Diskussionsprozess die heutige Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) entwickelte<sup>29</sup>.

Konkret mit der heutigen Europäischen Privatgesellschaft, also einer den nationalen Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem geschlossenen Gesellschafterkreis entsprechenden europäischen Rechtsform<sup>30</sup>, befasste sich im Jahre 1973 die rechtswissenschaftliche Forschungsabteilung der Industrie- und Handelskammer Paris (CREDA)<sup>31</sup>. Im Laufe der 90er Jahre thematisierte eine Arbeitsgruppe aus französischen, deutschen, englischen und niederländischen Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts den Erlass eines Statuts für eine Europäische Privatgesell-

---

24 *Von Caemmerer*, in: Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, 1968, S. 56.

25 *Helms*, Die Europäische Privatgesellschaft, 1998, S. 18.

26 *Sanders*, Europäische Aktiengesellschaft, 1966, Vorwort, S. I; dazu auch *Spies*, Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), 2010, S. 350.

27 Vgl. hierzu etwa *Von Caemmerer*, in: Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, 1968, S. 56.

28 *Von Caemmerer*, in: Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, 1968, S. 57, 59.

29 *Lutter*, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann (Hrsg.), SE-Kommentar, 2. Aufl. 2015, Einl. SE-VO Rn. 9.

30 Boucourechliev/Hommelhoff (Hrsg.), Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, 1999, Vorwort S. VII.

31 Hierzu Boucourechliev/Hommelhoff (Hrsg.), Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, 1999, Vorwort S. VII und Einleitung S. 1; *Fischer*, ZEuP 2004, 737 (737).

schaft erneut<sup>32</sup> und unter Unterstützung durch den Verband der Europäischen Industrie- und Handelskammern Eurochambres und den Europäischen Arbeitgeber- und Industrieverband UNICE konnte im September 1998 durch den französischen Arbeitgeberverband MEDEF und die Pariser Industrie- und Handelskammer (CCIP) ein erster Entwurf für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft vorgelegt werden, der von einer Gruppe von Unternehmensvertretern und Gesellschaftsrechtsexperten aus mehreren Staaten verfasst wurde<sup>33</sup>.

Ins Zentrum des Interesses der EU rückte die Schaffung eines Statuts für eine Europäische Privatgesellschaft Anfang des 21. Jahrhunderts, als in einer Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20./21. März 2002 zum Thema „Ein europäisches Rechtsstatut für KMU“ ein Bedürfnis für ein Rechtsstatut für eine den KMU zugängliche Gesellschaftsform auf europäischer Ebene festgestellt wurde und Vorschläge für dessen inhaltliche Ausgestaltung unterbreitet wurden<sup>34</sup>. Die von der Europäischen Kommission bereits zuvor im September 2001 mit der Ausarbeitung von Empfehlungen über „moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa“<sup>35</sup> beauftragte Gruppe von Experten im Gesellschaftsrecht aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz

---

32 Colloque CREDA, „De nouvelles perspectives pour la société européenne, Vers une société fermée européenne?“, Paris, 4. Dezember 1997, dazu <http://www.creda.cci-paris-idf.fr/colloques/1997-societe-europeenne-actes.html>; Boucourechliev/Hommelhoff (Hrsg.), Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, 1999, Vorwort S. VII.

33 Boucourechliev/Hommelhoff (Hrsg.), Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, 1999, Vorwort S. VIII; siehe hierzu auch Bericht der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, 4. November 2002, S. 124, abrufbar unter [http://www.europeanprivatecompany.de/working\\_papers/download/High%20Level%20Group-DE.pdf](http://www.europeanprivatecompany.de/working_papers/download/High%20Level%20Group-DE.pdf); Krause, EuZW 2003, 747 (750); Steinberger, BB 2006, BB-Special 7, 27 (28); Wicke, GmbHR 2006, 356 (356ff.); van Duuren/Vermeulen, Notarius International 2/2001, 83 (84ff.).

34 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein europäisches Rechtsstatut für KMU“, ABl. Nr. C 125 vom 27. Mai 2002, S. 100; bereits zuvor äußerte sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Notwendigkeit einer europäischen Gesellschaftsform, die auch KMU offen steht, vgl. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sozialwirtschaft und Binnenmarkt“, ABl. Nr. C 117 vom 26. April 2000, S. 52 (56f.), und Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäische Charta für Kleinunternehmen“, ABl. Nr. C 48 vom 21. Februar 2002, S. 11 (14).

35 Vgl. den gleichlautenden Titel des Berichts der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, 4. November 2002, S. 1.

von Jaap Winter führte eine umfangreiche Konsultation durch, die klar den Wunsch nach einer Europäischen Privatgesellschaft, die den Bedürfnissen der KMU entspricht, ergab<sup>36</sup>. In ihrem Abschlussbericht vom 4. November 2002 sprach die sogenannte „Winter-Gruppe“<sup>37</sup> eine Empfehlung an die Kommission aus, mittelfristig eine Durchführbarkeitsstudie zu erstellen, um vor Erlass eines Vorschlags für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft die Notwendigkeit und Probleme einer solchen Gesellschaftsform zu eruieren<sup>38</sup>.

Diese Empfehlung nahm die Kommission in ihren Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts vom 21. Mai 2003 auf und setzte sich als Ziel, kurzfristig eine Durchführbarkeitsstudie zu erstellen und mittelfristig ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft zu erlassen<sup>39</sup>. Die noch im Jahr 2003 in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie, deren Ergebnisse im Jahr 2005 veröffentlicht wurden, ergab, dass die Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft von vielen der befragten Unternehmen befürwortet wurde, wenngleich sich auch keine klare Tendenz hin zu einer neuen Gesellschaftsform ergab<sup>40</sup>.

Nachdem weiterhin jedoch kein Vorschlag für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft vorgelegt wurde, führte das Europäische Parlament im Jahr 2006 eine Anhörung zum Vorhaben der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform für KMU durch<sup>41</sup>. Anfang 2007 forderte das Europäische Parlament in einer Entschließung die Kommission auf, noch im Laufe des Jahres 2007 einen Vorschlag über ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft zu unterbreiten, und gab ausführliche Empfehlungen zur Ausgestaltung eines solchen Statuts<sup>42</sup>.

---

36 Bericht der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, 4. November 2002, S. 127.

37 *Krejci*, *Societas Privata Europaea – SPE*, 2008, Rn. 4.

38 Bericht der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, 4. November 2002, S. 127, 129.

39 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan“, 21. Mai 2003, KOM(2003) 284 endgültig, S. 25, 29f.

40 Siehe hierzu etwa *Steinberger*, BB 2006, BB-Special 7, 27 (29); *Teichmann*, in: *Bartman* (Hrsg.), *European Company Law in Accelerated Progress*, 2006, S. 152ff.

41 *Krejci*, *Societas Privata Europaea – SPE*, 2008, Rn. 7.

42 Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 2006/2013(INI),

Ab Juli 2007 führte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission daraufhin eine öffentliche Konsultation durch, deren Ergebnisse im Dezember 2007 vorgestellt wurden<sup>43</sup>. Diese Umfrage ergab, dass der Erlass eines Statuts für eine Europäische Privatgesellschaft mehrheitlich befürwortet wird<sup>44</sup>. In ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm 2008 vom 23. Oktober 2007 stufte die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung für eine Europäische Privatgesellschaft als vorrangige Initiative ein<sup>45</sup> und kündigte im November 2007 in einer Mitteilung zur Binnenmarktpolitik für das Jahr 2008 spezielle Regelungen zur Unterstützung der KMU an, wozu auch der Vorschlag für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft zählte<sup>46</sup>. Anfang 2008 gab die europäische Advisory Group on Corporate Governance and Company Law, ein von der Europäischen Kommission eingesetzter Sachverständigenausschuss aus zwanzig regierungsunabhängigen Sachverständigen, Empfehlungen zu Eckpunkten der geplanten Gesellschaftsform<sup>47</sup>. Nach der Veranstaltung einer Konferenz über die Europäische Privatgesellschaft am

---

P6\_TA(2007)0023, A6-0434/2006 endgültig; dazu ausführlich *Mayerhöfer*, Die EPG – Eine rechtliche Bestandsaufnahme, 2009, S. 38ff.; dazu außerdem *Fietz*, GmbHR 2007, R321 (R321, R322).

43 Bericht der Kommission „Synthesis of the comments on the consultation document of the internal market and services directorate-general on a possible statute for a European Private Company“, Dezember 2007, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/epc/consultation\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/consultation_report.pdf); daneben wurden weitere Umfragen durchgeführt, vgl. etwa „Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Council Regulation on the Statute for a European Private Company (SPE) – Impact assessment“, SEC(2008) 2098, S. 5f., abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/epc/impact\\_assessment\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/impact_assessment_en.pdf).

44 Bericht der Kommission „Synthesis of the comments on the consultation document of the internal market and services directorate-general on a possible statute for a European Private Company“, Dezember 2007, S. 4, 6.

45 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission 2008“, 23. Oktober 2007, KOM(2007) 640 endgültig, S. 23.

46 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, 20. November 2007, KOM(2007) 724 endgültig, S. 7.

47 Vgl. das Protokoll der Sitzung des Sachverständigenausschusses vom 25. Februar 2008, 25. April 2008, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/advisory-committee/minutes9\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/advisory-committee/minutes9_en.pdf); siehe auch *Krejci*, Societas Privata Europaea – SPE, 2008, Rn. 10.

10. März 2008<sup>48</sup> legte die Kommission im Juni 2008 schließlich einen Entwurf einer Verordnung über das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft vor.

### III. Der Kommissionsentwurf 2008

Der erste Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft wurde von der Europäischen Kommission am 25. Juni 2008 vorgelegt<sup>49</sup>. Kennzeichnend für diesen Entwurf sind die liberalen Regelungen – auch im Vergleich zu den Rechtssystemen von EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die der SPE entsprechenden nationalen Rechtsformen<sup>50</sup> – unter anderem in Bezug auf die Kapitalverfassung und das Fehlen eines Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezugs einer SPE<sup>51</sup>. In der Literatur taucht im Hinblick auf die Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung zur Bezeichnung des Kommissionsentwurfs gar der Begriff „Schlag ins Gesicht des sozialen Europas“<sup>52</sup> auf.

---

48 Kornack, GLJ 2009, 1321 (1322); *Krejci*, Societas Privata Europaea – SPE, 2008, Rn. 10; inhaltlich hierzu *Teichmann*, GmbHHR 2008, R113 (R113, R114); zu den Maßnahmen im Vorfeld der Vorlage des Kommissionsentwurfs und zur Entwicklung der SPE auch *Guidotti*, GLJ 2012, 331 (332f.).

49 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 25. Juni 2008, KOM(2008) 396 endgültig.

50 *Neye*, in: Kindler/Koch/Ulmer/Winter (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, 2010, S. 718.

51 *Cannivè/Seebach*, GmbHHR 2009, 519 (524), die in der „Kombination von sehr liberalem Kapitalaufbringungs- und sehr flexiblem Kapitalerhaltungsrecht“ einen „tendenziell schwache(n) Gläubigerschutz und eine erhöhte Insolvenzanfälligkeit“ sehen; *Hommelhoff*, in: Bitter/Lutter/Priester/Schön/Ulmer (Hrsg.), Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, 2009, S. 671, spricht von „beeindruckender Liberalität“; dazu außerdem *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHHR 2008, 897 (900, 904), die den Verzicht auf einen grenzüberschreitenden Bezug als „zunächst sympathisch liberale(n) Grundansatz“ und den Verzicht auf ein Mindestkapital als „großzügigen Standpunkt“ bezeichnen, jedoch beide Punkte kritisch sehen; *Jung*, BB 2010, 1233 (1234); *Neye*, in: Kindler/Koch/Ulmer/Winter (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, 2010, S. 718, nennt den Kommissionsentwurf „ultraliberal“; *Rolfes*, Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Vergleich zu Limited und SPE, 2013, S. 141f.; zu den wesentlichen Merkmalen und Schwächen der SPE unter dem Kommissionsentwurf auch *Kobler*, NotBZ 2012, 1 (9).

52 *Koberski/Heuschmid*, RdA 2010, 207 (215).

#### IV. Der Entwurf des Europäischen Parlaments 2009

Insbesondere in Bezug auf gläubigerschützende Regelungen sah das Europäische Parlament Nachbesserungsbedarf und verabschiedete im März 2009 einen überarbeiteten Verordnungsentwurf für die SPE<sup>53</sup>. Dieser sieht unter anderem hinsichtlich der bis zuletzt strittigen Punkte Änderungen vor und schwächt z.B. die liberale Regelung des Kommissionsentwurfs im Hinblick auf die Kapitalverfassung etwas ab, präsentiert überarbeitete Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung und fordert einen grenzüberschreitenden Bezug einer SPE<sup>54</sup>.

#### V. Entwürfe der Präsidenschaften des Rats der Europäischen Union

Auch der Rat der Europäischen Union hat sich mit den Entwürfen von Kommission und Parlament auseinandergesetzt<sup>55</sup>. Als wesentliche Konfliktpunkte wurden die Problematik eines grenzüberschreitenden Elements, die Festlegung eines Mindestkapitals, die Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung und die Zulässigkeit der Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz identifiziert<sup>56</sup>.

---

53 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS)), ABl. Nr. C 87E vom 1. April 2010, S. 300.

54 Siehe zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments *Guidotti*, GLJ 2012, 331 (334ff.); *Kobler*, NotBZ 2012, 1 (9f.); *Kuck*, Der Konzern 2009, 131 (132ff.); *Lebne*, GmbHR 2009, R145 (R145, R146).

55 Siehe zur Entwicklung des Projektes unter den verschiedenen Ratspräsidenschaften etwa *Kobler*, NotBZ 2012, 1 (10f.).

56 *Davies*, in: Grundmann/Haar/Markt/Mülbert/Wellenhofer/Baum/von Hein/von Hippel/Pistor/Roth/Schweitzer (Hrsg.), Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, Bd. 1, 2010, S. 486; *Ulrich*, GmbHR 2010, R229; *Ulrich*, GmbHR 2011, R241 (R241, R242); zu weiteren strittigen Punkten *Navez*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE), 2013, S. 147 (149) und *Neye*, in: Kindler/Koch/Ulmer/Winter (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, 2010, S. 718.

Nach Vorlage überarbeiteter Entwürfe der französischen<sup>57</sup> und der tschechischen<sup>58</sup> Ratspräsidentschaft legte die schwedische Ratspräsidentschaft im November 2009 einen weiteren Kompromissvorschlag vor<sup>59</sup>. Darin wurden unter anderem die Regelungen zur Kapitalaufbringung weiter verschärft und die liberale Ausgestaltung insbesondere des Kommissionsentwurfs teilweise noch weiter abgeschwächt<sup>60</sup>. Gleichzeitig wurde der Anwendbarkeit nationalen Rechts ein weiterer Raum eingeräumt<sup>61</sup>. Jedoch konnte im Hinblick auf die Regelungen zu einem Mindestkapital, zur Arbeitnehmermitbestimmung und zur Zulässigkeit einer Sitzaufspaltung keine Einigung erzielt werden<sup>62</sup>. Unter den der schwedischen Ratspräsidentschaft folgenden Ratspräsidentschaften – der spanischen und der belgischen – wurde kein überarbeiteter Verordnungsentwurf vorgelegt. Erst im Jahr 2011 wurden von der ungarischen Ratspräsidentschaft insgesamt drei weitere Kompromissentwürfe veröffentlicht<sup>63</sup>. Im Mai und Juni 2011 scheiterte eine Einigung über den letzten der drei Entwürfe vom 23. Mai 2011 (nachfolgend auch „SPE-VOE-U“)<sup>64</sup>, der zu den bereits genannten strittigen Punkten weitere Vorschläge für einen Kompromiss unterbreite- te, jedoch ebenfalls. Ursächlich für dieses Scheitern waren insbesondere Vorbehalte von deutscher und schwedischer Seite<sup>65</sup>. Während für Schweden die Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung nicht akzeptabel waren, kritisierte Deutschland neben den Arbeitnehmermitbestimmungs-

---

57 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE), 11. Dezember 2008, 2008/0130 (CNS), 17152/08, DRS 78 SOC 782.

58 Proposal for a Council Regulation on the Statute for a European private company (SPE) – Revised Presidency compromise proposal, 27. April 2009, 2008/0130 (CNS), 9065/09, DRS 34, SOC 277.

59 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft – Politische Einigung, 27. November 2009, 2008/0130 (CNS), 16115/09 ADD 1, DRS 71, SOC 711.

60 *Jung*, BB 2010, 1233 (1236f., 1240).

61 *Ulrich*, GmbHR 2010, R229.

62 *Jung*, BB 2010, 1233 (1234).

63 Siehe hierzu *Lutter/Bayer/J. Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2012, § 43 Rn. 4 sowie 6. Aufl. 2018, § 47 Rn. 47.6.

64 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft – Politische Einigung, 23. Mai 2011, 2008/1030 (CNS), 10611/11, DRS 84, SOC 432.

65 *Guidotti*, GLJ 2012, 331 (334); *Hommelhoff*, ZIP 2013, 2177 (2182); *Lutter/Bayer/J. Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2012, § 43 Rn. 4 sowie 6. Aufl. 2018, § 47 Rn. 47.6; *Ulrich*, GmbHR 2011, R229; *Ulrich*, GmbHR 2011, R241 (R241).

regelungen auch die Zulässigkeit der Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz<sup>66</sup>. Neben den Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung und zur Sitzaufspaltung ist weiterhin das Erfordernis eines Mindestkapitals einer der noch strittigen Aspekte<sup>67</sup>.

## VI. Weitere Entwicklung und aktueller Stand

Längere Zeit war unklar, ob und in welcher Form eine Einigung über eine SPE-Verordnung erzielt werden konnte. Verschiedenste Stellungnahmen, Mitteilungen und Maßnahmen ergaben keine klare Tendenz für oder gegen eine Verabschiedung einer solchen Verordnung, bis die Europäische Kommission letztlich von ihrem Verordnungsvorschlag abrückte:

Die auf die ungarische Ratspräsidentschaft folgenden Ratspräsidentschaften haben keine weiteren Kompromissvorschläge für eine Verordnung unterbreitet. Zwar wird in den jeweiligen Programmen des Vorsitzes im Rat der Europäischen Union die weitere Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen betont<sup>68</sup>, jedoch nicht explizit eine Weiterarbeit am Verordnungsentwurf zur Europäischen Privatgesellschaft angesprochen.

---

66 Hommelhoff/Teichmann, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), *The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE)*, 2013, S. 1 (5); Ulrich, *GmbH* 2011, R241 (R242).

67 Vgl. zu den noch offenen Punkten die Einleitung zum SPE-VOE-U, Ziffer 6; außerdem Gutsche, in: Erle/Goette/Kleindiek/Krieger/Priester/Schubel/Schwab/Teichmann/Witt (Hrsg.), *Festschrift für Peter Hommelhoff zum 70. Geburtstag*, 2012, S. 285 (290ff.); Hommelhoff, in: Hommelhoff/Schubel/Teichmann (Hrsg.), *Societas Privata Europaea (SPE) – die europäische Kapitalgesellschaft für mittelständische Unternehmen*, 2014, S. 23 (29ff.); Jung, *EuZW* 2012, 129 (129); Lutter/Bayer/J. Schmidt, *Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*, 5. Aufl. 2012, § 43 Rn. 6; Ulrich, *GmbH* 2013, R245; zu der Tatsache, dass seitens der zuletzt der EU beigetretenen Mitgliedstaaten weniger Einwände im Hinblick auf die Arbeitnehmermitbestimmung zu erwarten sind, Bobrzyński/Oplustil, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), *The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE)*, 2013, S. 129 (143); zu den Gründen des Scheiterns der SPE-Verordnung auch Conac, *ECFR* 2015, 139 (141f.).

68 Siehe etwa das Programm des irischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union, abrufbar unter [http://www.eu2013.ie/media/eupresidency/content/documents/EU-Pres\\_Prog\\_GERMAN\\_A4.pdf](http://www.eu2013.ie/media/eupresidency/content/documents/EU-Pres_Prog_GERMAN_A4.pdf).

Konkret zur Weiterarbeit am SPE-Statut fordert das Europäische Parlament die Kommission in seiner EntschlieÙung zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts vom 14. Juni 2012 auf<sup>69</sup>.

Weitere Stellungnahmen zu einem Fortgang des Projektes der Schaffung einer SPE finden sich in Mitteilungen und Maßnahmen der Europäischen Kommission: Mangels weiterer Fortschritte nach dem Scheitern einer Einigung auf den Verordnungsentwurf im Jahr 2011 kam im Jahr 2012 auf Ebene der Europäischen Kommission die Überlegung auf, die Europäische Privatgesellschaft ohne eine Beteiligung Deutschlands einzuführen, da der Kompromissvorschlag der ungarischen Ratspräsidentschaft letztlich auch am Widerspruch Deutschlands scheiterte; als ein mögliches Verfahren hierzu wurde das Verfahren der „Verstärkten Zusammenarbeit“ gemäß Art. 20 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und Art. 326ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt<sup>70</sup>, das bisher allerdings nicht angestoßen wurde. Eine im Jahr 2012 durchgeführte Konsultation der Europäischen Kommission ergab den Wunsch nach Alternativen zu einem SPE-Statut; die Weiterarbeit an der geplanten Verordnung war die am zweithäufigsten gegebene Antwort auf die betreffende Frage im Rahmen der Konsultation, ob und wie die grenzüberschreitende Tätigkeit von KMU durch die Europäische Kom-

---

69 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts (2012/2669(RSP)), P7\_TA(2012)0259, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P7-TA-2012-0259+0+DOC+PDF+V0//DE>.

70 Vgl. dazu den Artikel im Handelsblatt vom 21. August 2012 „Brüssel will Europa-GmbH ohne Deutschland einführen“ von Michael Brächer, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/europaeische-privatgesellschaft-bruessel-will-europa-gmbh-ohne-deutschland-einfuehren/7037868.html>; dazu auch *Bachmann*, in: Erle/Goette/Kleindiek/Krieger/Priester/Schubel/Schwab/Teichmann/Witt (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff zum 70. Geburtstag, 2012, S. 21 (44); *Harbarth*, ECFR 2015, 230 (233); *Helms*, in: Erle/Goette/Kleindiek/Krieger/Priester/Schubel/Schwab/Teichmann/Witt (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff zum 70. Geburtstag, 2012, S. 369 (381); *Roesener*, NZG 2013, 241 (242); *Teichmann*, in: Leible/Reichert (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 6, 4. Aufl. 2013, § 50 Rn. 4; *Gebauer/Teichmann*, in: Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht (EnzEuR Bd. 6), 2016, § 1 Rn. 27ff.; dazu und außerdem zu weiteren möglichen Vorgehensweisen und Vorschlägen zu einem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens *Hommelhoff/Teichmann*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE), 2013, S. 1 (28ff.); siehe zum Verfahren der „Verstärkten Zusammenarbeit“ außerdem Abschnitt C.I.4 m.w.N.

mission unterstützt werden sollte<sup>71</sup>. Laut einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2012 zu geplanten Initiativen zur Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung eines Corporate Governance-Rahmens sollte weiterhin an einem „Follow-up zum SPE-Vorschlag“ gearbeitet werden, „um die grenzübergreifenden Möglichkeiten für KMU zu verbessern“<sup>72</sup>. Wie ein „Follow-up“ aussehen könnte, ergibt sich aus dieser Mitteilung nicht.

Anfang Oktober 2013 war einer Mitteilung der Kommission die Absicht zu entnehmen, auf die Vorlage eines Verordnungsvorschlags zum Statut der Europäischen Privatgesellschaft zu verzichten<sup>73</sup>. Mit Mitteilung vom 22. Oktober 2013 nahm die Kommission schließlich ihren Verordnungsvorschlag zurück<sup>74</sup> und begründete dies wie folgt: *„Die Gespräche im Rat über diesen Vorschlag sind seit 2011 nicht vorangekommen. Da Einstimmigkeit erforderlich ist, deutet alles darauf hin, dass keine Einigung in dieser Frage erzielt werden kann. Die Kommission wird alternative Möglichkeiten im Rahmen der laufenden Folgenabschätzung von Einpersonengesellschaften prüfen.“*<sup>75</sup>

Als Alternative zu einer Verordnung für eine Europäische Privatgesellschaft wird nunmehr eine noch weitergehende Harmonisierung nationaler Rechte im Hinblick auf Einpersonengesellschaften durch die Verabschiedung einer Richtlinie zu einer Einpersonengesellschaft – einer „Societas Unius Personae“ (SUP) – diskutiert, was die Notwendigkeit eines Eingriffs

---

71 Vgl. Feedback Statement, Summary of Responses to the Public Consultation on the Future of European Company Law, July 2012, S. 8, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2012/companylaw/feedback\\_statement\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2012/companylaw/feedback_statement_en.pdf); dazu *Conac*, ECFR 2015, 139 (143); *Roesener*, NZG 2013, 241 (242).

72 Vgl. Ziffer 4.4 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“, 12. Dezember 2012, COM(2012) 740 final.

73 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick“, 2. Oktober 2013, COM(2013) 685 final.

74 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2014, 22. Oktober 2013, COM(2013) 739 final, Anhang IV.

75 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2014, 22. Oktober 2013, COM(2013) 739 final, Anhang IV, S. 28.

in mitgliedstaatliches Gesellschaftsrecht zur Folge hätte<sup>76</sup>. Bereits vor der Vorlage des Kommissionsentwurfs im Jahr 2008 wurde in der Literatur vereinzelt auf die Möglichkeit des Erlasses einer Richtlinie an Stelle einer Verordnung hingewiesen<sup>77</sup>. Im Jahr 2011 schließlich wurde auch von einer internationalen Expertengruppe die Einführung einer Richtlinie für eine Einpersonengesellschaft – entweder in Form einer neuen Richtlinie oder in Form einer Überarbeitung der Richtlinie 2009/102/EG über Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter<sup>78</sup> – als Alternative zu einer SPE-Verordnung vorgeschlagen<sup>79</sup>. Allerdings betont die Expertengruppe, dass es sich bei der Alternative lediglich um die zweitbeste Lösung nach Schaffung der SPE handelt und befürwortet weiter eine Einigung im Gesetzgebungsverfahren zur SPE-Verordnung<sup>80</sup>. Im Zeitraum von Juni bis September 2013 führte die Kommission eine Konsultation zu Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter durch<sup>81</sup> und legte am 9. April 2014 einen – inzwischen fortgeschriebenen – Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vor<sup>82</sup>, im Falle deren Inkrafttretens die bereits bestehende Richtlinie 2009/102/EG aufgehoben werden soll. Vorteil einer Richtlinie nach Art. 50 AEUV im Vergleich zu einer Verordnung ist das bloße Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach

---

76 Zum möglichen Inhalt einer solchen Richtlinie unten Abschnitt C.I.3.c).

77 Vgl. *de Kluiver*, ECL 2008, 112 (112); dazu außerdem *Uziabu-Santcroos*, in: *Zaman/Schwarz/Lennarts/de Kluiver/Dorresteijn* (Hrsg.), *The European Private Company (SPE)*, 2009, S. 1 (25f.).

78 Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, ABl. Nr. L 258 vom 1. Oktober 2009, S. 20.

79 Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law, 5. April 2011, S. 66f., abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/modern/reflectiongroup\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/modern/reflectiongroup_report_en.pdf); dazu *Conac*, ECFR 2015, 139 (142f.).

80 Siehe hierzu die Stellungnahme der „Reflection Group on the Future of EU Company Law“ zum „Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance“ der Kommission vom 12. Dezember 2012 in ECFR 2013, 304 (321).

81 Siehe hierzu [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2013/single-member-private-companies/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/single-member-private-companies/index_de.htm); zu dieser Konsultation, in der der von der Europäischen Kommission angekündigte „Follow-up“ zum SPE-Statut gesehen wird, auch *Müller*, GmbH 2013, R217.

82 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 9. April 2014, COM(2014) 2012 final.

Art. 294 AEUV an Stelle eines Einstimmigkeitserfordernisses im Europäischen Rat im Verfahren nach Art. 352 AEUV, an dem die Verabschiedung der Verordnung zur SPE letztlich scheiterte<sup>83</sup>. Der Begründung des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission ist jedoch zu entnehmen, dass die Teilnehmer einer hierzu durchgeführten Konsultation die Einführung einer SUP nicht als vollwertigen Ersatz einer SPE betrachteten und weitere Bemühungen um die Verabschiedung der SPE-Verordnung befürworteten<sup>84</sup>.

Diese Zurückhaltung gegenüber der SUP dürfte sich angesichts der im Laufe der Verhandlungen im Rat vorgenommenen weitgehenden inhaltlichen Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie über die SUP vom 9. April 2014 noch verstärken: Die SUP in der Form des zuletzt diskutierten Richtlinienentwurfs vom 29. Mai 2015<sup>85</sup> bietet den KMU in deutlich geringerem Maße als der Kommissionsentwurf Vorteile, die die Gründung und den Betrieb ausländischer Tochtergesellschaften zum Zwecke grenzüberschreitenden Tätigwerdens erleichtern (siehe hierzu auch Abschnitt C.I.3.c)<sup>86</sup>.

Über den Richtlinienentwurf zur Einführung einer SUP konnte keine Einigung erzielt werden; der Vorschlag für eine solche Richtlinie wurde inzwischen zurückgenommen.

---

83 Im Hinblick auf das Einstimmigkeitserfordernis weist *Uziahu-Santcroos*, in: *Zaman/Schwarz/Lennarts/de Kluiver/Dorresteijn* (Hrsg.), *The European Private Company (SPE)*, 2009, S. 1 (16), darauf hin, dass dieses noch deutlicher als bei der SE zu Verzögerungen bei der Verabschiedung der Verordnung führen könnte, da eine Einigung auf die Inhalte der Verordnung angesichts der weniger weit fortgeschrittenen Harmonisierung des nationalen Rechts der geschlossenen Gesellschaften in diesem Bereich noch schwieriger und zeitintensiver sein könnte.

84 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 9. April 2014, COM(2014) 2012 final, S. 4f.

85 Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier: 2014/0120 (COD), Beratungsergebnisse: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter – Allgemeine Ausrichtung, 29. Mai 2015, Dokumentennummer 9050/15.

86 Siehe hierzu *Teichmann/Götz*, in: *Viera González/Teichmann* (Hrsg.), *Private companies in Europe: The Societas Unius Personae (SUP) and the recent developments in the EU Member States*, 2016, S. 29 (32ff.).

Auch auf nationaler Ebene wird der Fortgang des Verfahrens zur Schaffung einer SPE weiter bemüht<sup>87</sup>: So wurde unter anderem zeitnah nach dem Scheitern der Einigung zum Verordnungsentwurf der ungarischen Ratspräsidentschaft am 6. Oktober 2011 beim Deutschen Bundestag eine Petition eingereicht, um das Fortschreiten der Einführung einer Verordnung zu einer Europäischen Privatgesellschaft zu forcieren<sup>88</sup>. Mit ihrem Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 verpflichteten sich die Parteien der großen Koalition, sich für die Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft einzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung, das Steuer- und das Handelsregisterrecht nicht umgangen werden<sup>89</sup>. Selbst nach Vorlage des Richtlinienvorschlages über die Einführung einer SUP blieb der Wunsch nach einem Wiederaufgreifen und einer Weiterentwicklung der SPE-Verordnung bestehen: In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie über die SUP betrachtete der Deutsche Bundestag die Schaffung einer SPE gegenüber der Einführung einer Richtlinie über die SUP als vorzugswürdig und unterbreitete gar einen Kompromissvorschlag für das strittige Thema der Mitbestimmung in der SPE<sup>90</sup>. Ebenso haben sich BDA, BDI und DIHK in einer gemeinsamen Stellungnahme ausdrücklich für eine Weiterarbeit am SPE-Projekt ausgesprochen<sup>91</sup>.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass trotz der Rücknahme des SPE-Verordnungsentwurfs durch die Europäische Kommission derzeit offen ist, ob und wie das Projekt der Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft vollendet wird oder ob an die Stelle der SPE alternative

---

87 Harbarth, ECFR 2015, 230 (234); Gebauer/Teichmann, in: Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht (EnzEuR Bd. 6), 2016, § 1 Rn. 33.

88 Abrufbar unter [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2011/\\_10/\\_06/Petition\\_20393.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2011/_10/_06/Petition_20393.nc.html).

89 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 16. Dezember 2013, S. 19; hierzu und zu Empfehlungen für den weiteren Konsultationsprozess auf nationaler Ebene ausführlich Hommelhoff/Teichmann, GmbHR 2014, 177.

90 Vgl. hierzu ausführlich die Begründung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), 6. Mai 2015, BT-Drucks. 18/4843; hierzu Hommelhoff, Beilage zu ZIP 22/2016, 31 (31).

91 BDA, BDI und DIHK, Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM(2014) 212 final, 18. Juli 2014, abrufbar unter <https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/eu-internationales-recht/recht-der-europaeischen-union/dihk-positionen-zu-eu-gesetzesvorhaben>.

Maßnahmen der EU zur Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der KMU treten werden. Die Tatsache, dass sich die Europäische Kommission mittlerweile von dem Vorhaben der Verabschiedung einer SPE-Verordnung distanzierte und alternative Gesetzgebungsakte vorantreibt, bedeutet kein Scheitern des Projektes, da die Verhandlungen zur SPE vom Rat jederzeit wieder aufgenommen werden können<sup>92</sup>. Außerdem bleibt die – im Schrifttum bereits diskutierte<sup>93</sup> – Möglichkeit bestehen, die Europäische Privatgesellschaft im Rahmen des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ einzuführen (hierzu Abschnitt C.I.4).

---

92 Zu dieser Frage *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHR 2014, 177 (177f.); zu einem möglichen Wiederaufgreifen des Gesetzgebungsverfahrens außerdem *Hommelhoff*, Beilage zu ZIP 22/2016, 31 (34).

93 Hierzu *Gebauer/Teichmann*, in: Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht (EnzEuR Bd. 6), 2016, § 1 Rn. 30ff.

## C. Wesen und Regelung der Europäischen Privatgesellschaft

### I. Rechtsgrundlage, Vorteile und Alternativen zu einer supranationalen „Europa-GmbH“

#### 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Schaffung einer Verordnung im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV zu einer supranationalen Gesellschaftsform, die den nationalen Formen für Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht, ist Art. 352 AEUV<sup>94</sup>. Art. 352 AEUV ersetzt mit Inkrafttreten des AEUV den früheren Art. 308 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), auf den noch die Kommission ihren Verordnungsentwurf von 2008 gestützt hatte<sup>95</sup>. Auch die Verordnungen zu den bereits bestehenden supranationalen europäischen Gesellschaftsformen SE, EWIV und SCE waren auf diese Vorschrift, die sogenannte „Flexibilitätsklausel“<sup>96</sup>, in ihrer jeweils geltenden Fassung gestützt<sup>97</sup>. Diese gestattet ein Tätigwerden des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, sofern ein Tätigwerden der Europäischen Union erforderlich erscheint, ohne dass der Union besondere Befugnisse eingeräumt sind. Aufgrund der weit-

---

94 Vgl. die Einleitung zum SPE-VOE-U, Ziffer 1.

95 Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 25. Juni 2008, KOM(2008) 396 endgültig, S. 3.

96 *Koberski/Heuschmid*, RdA 2010, 207 (208).

97 Rechtsgrundlage für die Schaffung der SE und der SCE war Art. 308 EG-Vertrag, siehe zur SE Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 1 und zur SCE Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. August 2003, S. 1; Rechtsgrundlage für die Schaffung der EWIV war Art. 235 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, siehe Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1; über die Bedeutung des Art. 352 AEUV in der Vergangenheit u.a. im Zusammenhang mit der Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen *Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 352 AEUV Rn. 56ff., insb. Rn. 65.

reichenden Regelungen einer Verordnung für eine Europäische Privatgesellschaft wird sowohl die Harmonisierung nationaler Gesellschaftsrechte, die einen erheblichen Eingriff in die mitgliedstaatlichen Rechte bedeuten<sup>98</sup> und den Wettbewerb der Rechtsordnungen konterkarierte<sup>99</sup>, als auch der Erlass eines Mustergesetzes<sup>100</sup> nicht für ausreichend erachtet. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften nach Art. 114 AEUV, ehemals Art. 95 EG-Vertrag, stellt der EuGH in einer Entscheidung zum Statut der Europäischen Genossenschaft klar, dass es bei einem Rückgriff auf die „Flexibilitätsklausel“ unerheblich sei, dass in einem auf diese Klausel gestützten Rechtsakt der Europäischen Union keine erschöpfende unionsrechtliche Regelung erzielt wird, sondern hilfsweise auf mitgliedstaatliches Recht verwiesen wird, da das nationale Recht als solches dadurch unberührt bleibe; die Verordnung zur Schaffung der SCE sei daher zu Recht auf die sogenannte „Flexibilitätsklausel“ und nicht auf Art. 95 EG-Vertrag, heute Art. 114 AEUV, gestützt worden<sup>101</sup>.

Hinsichtlich der Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips des Art. 5 Abs. 3 EUV, das voraussetzt, dass die betreffende Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist als von den Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene, werden in der Literatur zum Teil Zweifel angebracht, da aufgrund des in den Anfangsentwürfen noch fehlenden, nunmehr zwar vorhandenen, jedoch leicht zu erfüllenden Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezugs der SPE eine Verwendung derselben auf rein nationaler Ebene befürchtet wird (siehe

---

98 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 25. Juni 2008, KOM(2008) 396 endgültig, S. 5; *Hommelhoff/Teichmann*, DStR 2008, 925 (929); eine Richtlinie zur Harmonisierung und Vereinfachung des nationalen Gesellschaftsrechts dagegen in Betracht ziehend *Sandberg/Skog*, AG 2010, 580 (583); zur Möglichkeit der Verabschiedung einer Richtlinie auch *de Kluiver*, ECL 2008, 112 (112); außerdem wurde die Möglichkeit des Erlasses von Richtlinien auch im Rahmen der Fachtagung der EU-Kommission vom 10. März 2008 als Alternative zur SPE genannt, zusammengefasst bei *Teichmann*, GmbH 2008, R113 (R113).

99 *Hommelhoff/Teichmann*, DStR 2008, 925 (929).

100 Bericht der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, 4. November 2002, S. 126; ein Modellgesetz an Stelle einer Verordnung jedoch in Betracht ziehend *Sandberg/Skog*, AG 2010, 580 (583).

101 EuGH vom 2. Mai 2006, Rs. C-436/03, Slg. 2006, I-3733, Tz. 45f.

hierzu auch Abschnitt C.II.2)<sup>102</sup>. Dennoch bejaht der Verordnungsgeber ausweislich Erwägungsgrund (20) zum ungarischen Kompromissentwurf, neben der Beachtung des in Art. 5 Abs. 4 EUV niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, da eine Gesellschaftsform mit unionsweit einheitlichen Merkmalen nicht von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene geschaffen werden könne<sup>103</sup>. Die Problematik ist im SPE-VOE-U im Vergleich zum Kommissionsentwurf insoweit entschärft, als dieser nunmehr ein grenzüberschreitendes Element einer SPE ausdrücklich verlangt, mithin eine rein nationale SPE ohne internationalen Bezug nach dem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Umgehung dieser Anforderungen lässt aber immer noch Restzweifel bestehen, ob die Festlegung sehr leicht zu erfüllender oder zu umgehender Anforderungen an ein grenzüberschreitendes Element bereits ausreicht, um dem Subsidiaritätsprinzip gerecht zu werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird gemäß Art. 352 Abs. 1 AEUV der Rat einstimmig und auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die Verordnung erlassen, die gemäß Art. 49 SPE-VOE-U zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelten soll<sup>104</sup>. Die Zustimmung zum Verordnungsentwurf durch den deutschen Vertreter im Rat unterliegt dem Vorbehalt der Bestimmung des § 8 IntVG, wonach dieser einem Vorschlag zum Erlass einer Vorschrift gemäß Art. 352 AEUV nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten darf, nachdem ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist. Für dieses Zustimmungsgesetz ist nach dem sogenannten Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009, das eine Zustimmung „auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GG“ verlangt<sup>105</sup>, wohl eine verfassungsändernde Mehrheit nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlich<sup>106</sup>.

---

102 Einen jedenfalls partiellen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip sehen etwa *Koberski/Heuschmid*, RdA 2010, 207 (208f.); kritisch auch der Deutsche Bunderrat, Beschluss vom 10. Oktober 2008, BR-Drucks. 479/08, S. 1f. (siehe hierzu auch Abschnitt C.II.2 m.w.N.).

103 So etwa auch *Hügel*, ZHR 173 (2009), 309 (319f.).

104 Zum Verfahren siehe auch *Wicke*, in: Süß/Wachter (Hrsg.), Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2. Aufl. 2011, § 8 Die Europäische Privatgesellschaft im Gesetzgebungsverfahren, Rn. 44.

105 BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, NJW 2009, 2267 (2284).

106 So etwa *Anzinger*, AG 2009, 739 (739); *Koberski/Heuschmid*, RdA 2010, 207 (208); *von Bogdandy*, NJW 2010, 1 (3); *Wicke*, in: Süß/Wachter (Hrsg.), Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2. Aufl. 2011, § 8 Die Europäische Privatgesellschaft im Gesetzgebungsverfahren, Rn. 44; *Wicke*, GmbHR 2011, 566 (574); dazu auch *Basedow*, EuZW 2010, 41 (41).

## 2. Vorteile einer supranationalen Gesellschaftsform

Für die Schaffung einer weiteren europäischen Rechtsform, die gerade für kleine und mittlere Unternehmen geeignet ist, werden zahlreiche Gründe angeführt.

Vom Einsatz einer Europäischen Privatgesellschaft an Stelle der entsprechenden nationalen Gesellschaftsform erhofft man sich im Wesentlichen Kosteneinsparungen für kleine und mittlere Unternehmen bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit und der Gründung und dem Betrieb ausländischer Tochtergesellschaften, indem nicht auf das jeweilige nationale Gesellschaftsrecht am Sitz der Tochtergesellschaft zurückgegriffen werden muss, was erheblichen Beratungsbedarf zur Folge hätte und damit sehr zeit- und kostenintensiv wäre<sup>107</sup>. Hohe Kosten, die KMU ohne eigene Rechtsabteilungen im Verhältnis mehr belasten als Großunternehmen, können nicht nur bei der Gründung, sondern insbesondere auch beim Betrieb ausländischer Tochtergesellschaften anfallen, da für sämtliche rechtlichen Maßnahmen, beispielsweise die Ernennung eines Geschäftsführers oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die jeweilige nationale Rechtsordnung am Sitz der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist<sup>108</sup>. Eine Erleichterung von Gründung und Betrieb ausländischer Tochtergesellschaften durch Schaffung einer supranationalen Gesellschaftsform ist für KMU insbesondere deshalb von Bedeutung, weil eine unionsweite Harmonisierung des Rechts der geschlossenen Gesellschaften, auf die sich das Statut der Europäischen Privatgesellschaft bezieht, weniger weit voran-

---

107 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 25. Juni 2008, KOM(2008) 396 endgültig, S. 2; *Dejmek*, NZG 2001, 878 (883); *Drury*, ECL 2006, 267 (267); *Fleischer*, ZHR 174 (2010), 385 (403); *Hommelhoff*, GLJ 2008, 799 (801); *Lewis/Buzdrev/Mortimer*, IJHSS, Vol. 3, No. 8, April 2013, S. 106 (108); *Maul/Röhrich*, BB 2008, 1574 (1579); *Steinberger*, BB 2006, BB-Special 7, 27 (28); *Teichmann*, ECL 2004, 162 (165); *Teichmann*, ZRP 2013, 169 (170); dagegen zweifelnd, ob signifikante Erleichterungen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit von KMU erzielt werden können, *Davies*, in: Grundmann/Haar/Merkt/Mülbert/Wellenhofer/Baum/von Hein/von Hippel/Pistor/Roth/Schweitzer (Hrsg.), Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, Bd. 1, 2010, S. 480.

108 *Drury*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE), 2013, S. 33 (38); *Münch/Franz*, BB 2010, 2707 (2708); *Teichmann*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE), 2013, S. 71 (77).

geschritten ist als eine Harmonisierung des Rechts großer Publikums- gesellschaften, im deutschen Recht etwa der Aktiengesellschaft<sup>109</sup>.

Gleiches gilt für wesentliche Bereiche des Konzernrechts, das für grenz- überschreitend tätige KMU von essentieller Bedeutung ist. Die bevorzugte Art für KMU, im Ausland tätig zu werden, ist die Gründung oder der Erwerb von Tochtergesellschaften, die damit Teil einer Unternehmensgrup- pe werden<sup>110</sup>. Allerdings stehen Unternehmensgruppen bei der erwünschten einheitlichen Leitung der Gruppe Schwierigkeiten gegenüber, die da- raus resultieren, dass die mitgliedstaatlichen Rechte in wesentlichen Berei- chen nicht harmonisiert sind<sup>111</sup>. So ist etwa die Frage, in welchem Umfang die Muttergesellschaft ihren Tochtergesellschaften Weisungen erteilen darf, oder ob die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften neben dem Unternehmensinteresse gleich- oder gar vorrangig das Konzerninteresse berücksichtigen dürfen, nicht einheitlich geregelt<sup>112</sup>. Eine supranationale Rechtsform wie die SPE könnte, wenn konzernrechtlich relevante Aspekte in der Verordnung geregelt werden oder zumindest satzungsmäßig ein- heitlich und ohne Rückgriff auf nationales Recht geregelt werden kön- nen<sup>113</sup>, erhebliche Erleichterungen für Unternehmensgruppen mit sich bringen und damit die infolge der bislang nur unzureichenden Harmoni-

---

109 *Braun*, GLJ 2004, 1393 (1394); *Drury*, ECL 2006, 267 (267, 269); *Drury*, EBOR 2008, 125 (126, 130); *Hommelhoff/Teichmann*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), *The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE)*, 2013, S. 1 (10f.); *Kallmeyer*, in: Hommelhoff/Helms (Hrsg.), *Neue Wege in die Europäische Privatgesellschaft*, 2001, S. 84; *Krause*, EuZW 2003, 747 (747ff.); *Navez*, in: Hirte/Teichmann (Hrsg.), *The European Private Company – Societas Privata Europaea (SPE)*, 2013, S. 147 (148); *Oplustil*, in: Teichmann (Hrsg.), *Europa und der Mittelstand*, 2010, S. 119; *Teichmann*, in: *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung* (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2008, 2009*, S. 55 (57, 61).

110 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan“, 21. Mai 2003, KOM(2003) 284 endgültig, S. 21; dazu auch *Teichmann*, AG 2013, 184 (185); zur Bedeutung der Organisationsform eines Konzerns außerdem *Weller/Bauer*, ZEuP 2015, 6 (7).

111 *Teichmann*, AG 2013, 184 (185); *Weller/Bauer*, ZEuP 2015, 6 (22ff.).

112 Zu den Unterschieden in ausgewählten Mitgliedstaaten *Rodewald/Paulat*, GmbHHR 2013, 519 (522ff.); *Teichmann*, AG 2013, 184 (191ff.); *Weller/Bauer*, ZEuP 2015, 6 (10ff.); dazu außerdem *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHHR 2014, 177 (183).

113 Die für die Eignung als Konzernbaustein relevanten Aspekte der SPE-Verord- nung, u.a. die Binnenorganisation und Gründung, sind genannt bei *Brems/ Cannivé*, *Der Konzern 2008*, 629 (631); *Teichmann*, RIW 2010, 120 (122f.).

sierung des Konzernrechts bestehenden rechtlichen Hindernisse für grenzüberschreitend tätige Konzerne reduzieren<sup>114</sup>.

Zwar wird darauf hingewiesen, dass durch die fehlende Harmonisierung einiger von der SPE-Verordnung nicht erfasster Rechtsgebiete wesentliche Kostenfaktoren bestehen bleiben<sup>115</sup>. Allerdings kann durch die Schaffung einer Verordnung, die wenigstens die gesellschaftsrechtlichen Belange einer grenzüberschreitend tätigen Gesellschaft weitgehend regelt, zumindest der Beratungsbedarf im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Aspekten, etwa mit der Ausgestaltung der Satzung der betreffenden Gesellschaft, erheblich reduziert werden<sup>116</sup>. Dies wirkt sich insbesondere dann aus, wenn eine Gesellschaft über mehrere Tochtergesellschaften im Ausland verfügt<sup>117</sup>. Gerade expandierende mittelständische Unternehmen unterhalten im europäischen Ausland häufig kleine Tochtergesellschaften mit nur wenigen Mitarbeitern<sup>118</sup>. Ohne die Schaffung einer unionsweit einheitlichen Rechtsform für diese zahlreichen Tochtergesellschaften müsste für jede dieser Gesellschaften ein eigens auf diese abgestimmter Ge-

---

114 *Brems/Cannivé*, Der Konzern 2008, 629 (631ff.); *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHR 2014, 177 (181); *Kneisel*, Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) im Konzern, 2012, S. 25ff.; *Teichmann*, RIW 2010, 120 (123ff.); im Hinblick auf den Vorschlag einer Richtlinie über die SUP, die als Alternative zur SPE in der Diskussion steht, *Teichmann*, ECFR 2015, 202 (205ff.); *Weller/Bauer*, ZEuP 2015, 6 (28f.).

115 Vgl. Deutscher Bundesrat, Beschluss vom 10. Oktober 2008, BR-Drucks. 479/08, S. 3; *Bormann/König*, RIW 2010, 111 (112); *Uziabu-Santcross*, in: Zaman/Schwarz/Lennarts/de Kluiver/Dorresteijn (Hrsg.), The European Private Company (SPE), 2009, S. 1 (15f.).

116 *Teichmann*, ECFR 2015, 202 (222).

117 Insoweit sehen auch *Bormann/König*, RIW 2010, 111 (112), einen Einsparungseffekt; *Dejmek*, in: Müller-Graff/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Gesellschaftsrecht auf neuen Wegen, 2010, S. 204, sieht in einer Verwendung der SPE als Tochtergesellschaft, deren Anteile vollständig die Muttergesellschaft hält, den wesentlichen Anwendungsbereich einer SPE; *Rolfes*, Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) im Vergleich zu Limited und SPE, 2013, S. 187ff., geht der Frage nach, für welche Arten von Unternehmen eine SPE insbesondere geeignet ist, und sieht für kleine Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe mit meist lokaler Kundschaft zwar keinen Vorteil der Verwendung der Rechtsform der SPE im Vergleich zu einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder einer Limited, dagegen sei für mittelständische Unternehmen mit Auslandsbezug die SPE eine attraktive Rechtsform.

118 *Teichmann*, in: *Teichmann* (Hrsg.), Europa und der Mittelstand, 2010, S. 61; siehe exemplarisch das Beispiel eines mittelständischen Unternehmens bei *Teichmann*, RIW 2010, 120 (120).

sellschaftsvertrag entworfen und die Verwaltung der Tochtergesellschaft auf das jeweils geltende Recht abgestimmt werden; der Wunsch nach möglichst einheitlicher Ausgestaltung sämtlicher Tochtergesellschaften eines Unternehmens, um die Verwaltung derselben durch die Muttergesellschaft zu erleichtern, wäre aufgrund der Diversität der jeweils anwendbaren nationalen Gesellschaftsrechte nicht erfüllbar<sup>119</sup>. Dem kann mit der Schaffung einer einheitlichen Rechtsform abgeholfen werden, die innerhalb einer Gesellschaftsgruppe einheitlich, jedoch für die jeweilige Gesellschaftsgruppe individuell ausgestaltet werden kann<sup>120</sup>. Gleichzeitig trägt die Möglichkeit einer einheitlichen Ausgestaltung der Satzungen mehrerer Tochtergesellschaften auch zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen bei<sup>121</sup>. Diese könnten die Entscheidung eines Unternehmens, einen Standort innerhalb der Europäischen Union zu eröffnen, nach rein wirtschaftlichen Überlegungen treffen, ohne zusätzlich gesellschaftsrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen zu müssen<sup>122</sup>.

Sprachbarrieren, die die Verwendung ausländischer Gesellschaftsformen zusätzlich erschweren, können durch eine supranationale Rechtsform, der eine Verordnung in mehreren Sprachfassungen zugrunde liegt, überwunden werden<sup>123</sup>.

Die Verwendung einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Europäischen Privatgesellschaft als Tochtergesellschaft im europäischen Ausland kann dadurch auch für Großunternehmen attraktiv sein und auch für diese die einheitliche Organisation mehrerer Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich erleichtern<sup>124</sup>.

---

119 *Teichmann*, RIW 2010, 120 (120).

120 Den „Grundsatz der Verbund-individuellen Einheitlichkeit“ hervorhebend *Hommelhoff*, ZHR 173 (2009), 255 (257).

121 *Hommelhoff*, GLJ 2008, 799 (801).

122 *Schwarz*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2000, Rn. 950.

123 Dazu *Teichmann*, in: Müller-Graff/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Gesellschaftsrecht auf neuen Wegen, 2010, S. 55.

124 *Fietz*, GmbHR 2007, R 321 (R322); *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2011, § 30 Rn. 1123; *Hopt*, EuZW 2008, 513; *Kallmeyer*, in: Hommelhoff/Helms (Hrsg.), Neue Wege in die Europäische Privatgesellschaft, 2001, S. 84f.; *Martinek*, in: Hönn/Oetker/Raab (Hrsg.), Festschrift für Peter Kreutz zum 70. Geburtstag, 2009, S. 750; *Maschke*, BB 2011, 1027 (1027); *Maul/Röbriht*, BB 2008, 1574 (1579); *Sandberg/Skog*, AG 2010, 580 (582); einen Vorteil einer SPE sogar lediglich für Konzerne und nicht für kleine und mittelständische Unternehmen sehend *Ulrich*, GmbHR 2011, R229; *Ulrich*, GmbHR 2011, R241 (R242); allerdings wird zugleich darauf hingewiesen, dass Großunternehmen die Rechtsform der SPE auch nutzen könnten, um strengere nationale Vorschriften für Großunternehmen zu umgehen, siehe etwa vor dem Hintergrund